



**Benutzungs- und Entgeltordnung
für das Kulturhaus und die Kulturkirche der
Fontanestadt Neuruppin**

Teil II

**(Entgelt- und Benutzungsordnung Kulturhaus & Kulturkirche
Teil II – Entgeltordnung)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat am 13. April 2015 folgende Entgelt- und Benutzungsordnung für das Kulturhaus und die Kulturkirche der Fontanestadt Neuruppin Entgelt- und Benutzungsordnung für das Kulturhaus und die Kulturkirche der Fontanestadt Neuruppin (Entgelt- und Benutzungsordnung Kulturhaus & Kulturkirche – Teil II) beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

1.) Öffentliche Kultureinrichtungen: Die Fontanestadt Neuruppin betreibt mit dem Kulturhaus, Karl-Marx-Straße 103, 16816 Neuruppin und der Kulturkirche „Pfarrkirche St. Marien“, Virchowstraße 41, 16816 Neuruppin zwei nicht rechtsfähige öffentliche Kultureinrichtungen (nachfolgend Einrichtung/en). Die Einrichtungen richten sich an alle Einwohner und Besucher der Fontanestadt Neuruppin.

2.) Kulturelle Vielfalt: Beide Einrichtungen dienen den Einwohnern und Besuchern als Orte der Unterhaltung, der Bildung und für den demokratischen Diskurs der durch unterschiedlichste Veranstaltungsarten Kreativität, Toleranz und kulturelle Vielfalt fördern soll. Die Einrichtungen verurteilen Veranstaltungen mit extremistischen, rassistischen oder antidemokratischen Inhalten. Der Veranstalter stellt sicher, dass insbesondere weder die Freiheit und Würde des Menschen in Wort und Schrift verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden. Wir erwarten von jedem Veranstalter und jedem Besucher sich nach diesen Grundsätzen in unseren Einrichtungen zu richten.

3.) Veranstaltungsarten: Zu diesem Zweck werden die Einrichtungen Vereinen, Verbänden, Firmen, Organisationen und Privatpersonen insbesondere für folgende Veranstaltungen per Vertrag überlassen:

- Ausstellungen
- Konzerte
- Lesungen
- Private Veranstaltungen
- Seminare
- Tagungen
- Theateraufführungen
- Veranstaltungen der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin
- Veranstaltungen kulturellen bzw. heimatgeschichtlichen Inhalts
- Verkaufsveranstaltungen
- Vorträge

4.) Kirchliche Belange: In der Kulturkirche sind keine Veranstaltungen zulässig die sich gegen die Evangelische Kirche, den evangelischen Glauben und gegen das Wirken der Evangelischen Kirche in der Gesellschaft richten oder diese herabzuwürdigen geeignet sind. Ebenso sind sämtliche politische Veranstaltungen in der Kulturkirche ausgeschlossen.

5.) Rechtsanspruch auf Überlassung: Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Einrichtungen besteht nicht.

§ 2 Geltungsbereich

1.) Bekanntmachung der Entgeltordnung: Die vorliegende Entgeltordnung ist als Aushang in den Einrichtungen im Eingangsbereich jedem Besucher zugänglich und darüber hinaus in den Verwaltungsbereichen der Einrichtungen oder im Sachgebiet Kultur und Sport der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin sowie auf den Internetseiten der Einrichtung und der Stadtverwaltung einsehbar.

2.) Verbindlichkeit der Entgeltordnung: Mit dem Betreten oder dem Erwerb einer Eintrittskarte für die Einrichtungen und des dazu gehörigen Grundstückes erkennt der Besucher und der Veranstalter die vorliegende Entgeltordnung als verbindlich an.

3.) Überlassung der Einrichtungen: Die Überlassung der Einrichtungen an Dritte erfolgt ausschließlich auf Grundlage der Benutzungs- und Entgeltordnung Kulturhaus und Kulturkirche der Fontanestadt Neuruppin (Teil I und Teil II, Drucksache 2012/4). Voraussetzung ist schriftlicher Vertrag. Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung oder aus einem schriftlich eingereichten Antrag auf Saalüberlassung kann ein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss nicht hergeleitet werden. Erst ein von beiden Vertragspartnern unterzeichneter Benutzungsvertrag bindet die Einrichtung zur Saalüberlassung.

4.) Nutzungszweck: Weicht der tatsächliche Nutzungszweck von dem vereinbarten ab, kann die Einrichtung gegenüber dem Veranstalter vom Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich aus wichtigen Gründen zu kündigen. Der Veranstalter hat der Einrichtung alle Schäden zu ersetzen, die ihr durch die außerordentliche Kündigung entstehen. Ansprüche des Veranstalters sind ausgeschlossen. Die Einrichtung ist berechtigt, die künftige Nutzung der Einrichtungen durch den Veranstalter zeitlich begrenzt oder dauerhaft zu untersagen.

5.) Vertragsstrafe: Für den Fall, dass es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne des §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 StGB kommt, zu denen der Veranstalter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, hat sich der Veranstalter zu verpflichten, eine Vertragsstrafe über das doppelte des vereinbarten Mietpreises zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe besteht auch dann, wenn der Veranstalter die Einrichtungsräume entgegen der Vereinbarung aus § 2 Absatz 4.) (Nutzungszweck) nutzt. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

§ 3 Entgelte

Für Überlassung der Einrichtungen gelten folgende Tarife:

1.) Entgelte für die Überlassung des Kulturhauses:

Nr.	Position	Anzahl	Entgelte
1.1) Miete Entgelte 80% Brutto = Netto, 20% zzgl. 19% MwSt.			
a	Miete (Foyer Haupthaus)	bis max. 3 Stunden	155,70 € (80% = 120,00 €, 20% = 30,00 € zzgl. 19% MwSt.)
b	Miete, kurz (Hauptsaal)	bis max. 3 Stunden	830,40 € (80% = 640,00 €, 20% = 160,00 € zzgl. 19% MwSt.)
c	Miete, ganztägig* (Hauptsaal)	max. 20 Stunden	1.349,40 € (80% = 1040,00 €, 20% = 260,00 € zzgl. 19% MwSt.)
d	Miete Sonderveranstaltungen* (Silvester- und Discoververanstaltungen z.B. Ü30)	je Veranstaltungstag	1.660,80 € (80% = 1.280,00 €, 20% = 320,00 € zzgl. 19% MwSt.)
e	*Jeder zusätzliche Auf- und Abbau-Tag	bis zu 12 Stunden	622,80 € (80% = 480,00 €, 20% = 120,00 € zzgl. 19% MwSt.)
f	Miete, ganztägig (Saal im Vorderhaus)	max. 20 Stunden	415,20 € (80% = 320,00 €, 20% = 80,00 € zzgl. 19% MwSt.)
1.2) Veranstaltungsequipment Entgelte inkl. 19% MwSt.			
a	Tontechnik (beinhaltet 4 x d&b E12 Toptile, 4 x d&b B4 Sub, 2 x d&b D12 Endstufe, 16 Kanal Mischpult Roland M380, 4 Funkmikrophone, 2 Schwanenhalsmikrophone)	je Tag	535,50 € (450,00 €)
b	Lichttechnik (beinhaltet 6 Stufenlinsen 1 KW, 4 x 6er Pars, 4 x 6 Kanal Dimmer, 24 Kanal Mischpult analog)	je Tag	297,50 € (250,00 €)
c	Beamer (5.500 ANSI-Lumen)	je Stück/Tag	357,00 € (300,00 €)
d	Leinwand (Größe: 4 x 3m für Frontprojektion)	je Stück/Tag	214,20 € (180,00 €)
e	Banktische inklusive Tischwäsche (Durchmesser 1,80 m)	je Stück/Tag	11,90 € (10,00 €)
f	große Stehtische inklusive Husse (Durchmesser 1,80 m)	je Stück/Tag	11,90 € (10,00 €)
g	Stehtische inklusive Tischhuse (Durchmesser 0,80 m)	je Stück/Tag	11,90 € (10,00 €)
h	Buffettische inklusive Tischwäsche (Länge 1,40 m)	je Stück/Tag	2,62 € (2,20 €)

i	Stuhl inklusive Stuhlhusse	je Stück/Tag	4,17 € (3,50 €)
j	Rednerpult	je Stück/Tag	29,75 € (25,00 €)
k	Skirting (Länge 5,90 m)	je Stück/Tag	11,90 € (10,00 €)

2.) Entgelte für die Überlassung der Kulturkirche:

Nr.	Position	Einheit/Anzahl	Entgelte
2.1) Miete			Entgelte Brutto = Netto
a	Miete zzgl. Betriebskosten, ganztägig*	max. 20 Stunden	1.500,00 € (1.000,00 € Miete zzgl. 500,00 € Betriebskosten)
b	Miete Sonderveranstaltungen zzgl. Betriebskosten, ganztägig* (Silvester- und Discoververanstaltungen z.B. Ü30)	max. 20 Stunden	2.000,00 € (1.330,00 € Miete zzgl. 670,00 € Betriebskosten)
c	*jeder zusätzliche Auf- bzw. Abbau-Tag	bis zu 12 Stunden	700,00 € (470,00 € Miete zzgl. 230,00 € Betriebskosten)
2.2) Veranstaltungsequipment			Entgelte inkl. 19% MwSt.
a	Tontechnik (Delay, 6 Boxen von Elektrovoice, 3 Endstufen, 12 Kanal Dynacord Mischpult, 4 Kanal-Mikrophone-Anlage mit 2 Head-Sets, oder 4 Funkmikrophone und 2 kabelgebundene Redner-Schwanenhals-Mikrophone)	je Tag	416,50 € (350,00 €)
b	Beamer (5.500 ANSI-Lumen)	Je Stück/Tag	357,00 € (300,00 €)
c	Leinwand (Größe 4 x 3 m)	je Stück/Tag	214,20 € (180,00 €)
d	Bankettische (Durchmesser 1,80 m inkl. Tischwäsche)	je Stück/Tag	11,90 € (10,00 €)
e	große Stehtische (Durchmesser 1,80 m, inkl. Husse)	je Stück/Tag	11,90 € (10,00 €)
f	Stehtische (Durchmesser 0,80 m inkl. weißer Tischhülle)	je Stück/Tag	11,90 € (10,00 €)
g	Buffettische inkl. Tischwäsche (Länge 1,40 m)	je Stück/Tag	2,62 € (2,20 €)
h	Stuhl (inkl. Stuhlhusse)	je Stück/Tag	4,17 € (3,50 €)
i	Rednerpult	je Stück/Tag	29,75 € (25,00 €)
j	Skirting (Länge 5,90m)	je Stück/Tag	11,90 € (10,00 €)
k	Tanzfläche (6 x 6,25 m)	je Stück/Tag	416,50 € (350,00 €)
l	Teeküche, Tresen (2 Stück) und Kühlschränke (3 Stück)	je Tag	95,20 € (80,00 €)

3.) Entgelte für Serviceleistungen im Kulturhaus oder der Kulturkirche:

Nr.	Service	Anzahl/Einheit	Entgelte inkl. 19 % MwSt.
a	Tontechniker	je Tontechniker und Tagessatz (max. 8 Stunden)	214,20 € (180,00 €)
b	Helfer (z.B. Aufbau von Bestuhlungsplänen, Tischen, Dekoration)	je Helfer und Stunde	11,90 € (10,00 €)
c	Online-Ticketvertrieb (Einstellen von Veranstaltungen Dritter in unsere Ticketportale)	je Veranstaltung	59,50 € (50,00 €)
d	Garderobe	je Kleidungsstück	1,00 € (0,84 €)

4.) Dienstleistungen außer Haus, nach Verfügbarkeit zur Abholung im Kulturhaus oder der Kulturkirche:

Nr.	Dienstleistung, bzw. Artikel	Einheit	Entgelte inkl. 19 % MwSt. (außer 4.) Nr. I)
a	Bühnenteile (200x100 cm)*	je Stück/Tag	11,90 € (10,00 €)
b	Stühle*	je Stück/Tag	1,58 € (1,33 €)
c	Tische (runde Form 1,80 cm)*	je Stück/Tag	11,90 € (10,00 €)
d	Tische Buffet (70x70 cm)*	je Stück/Tag	5,95 € (5,00 €)
e	Tische Buffet (1,40x70 cm)*	je Stück/Tag	9,52 € (8,00 €)
f	Rednerpult*	je Stück/Tag	29,75 € (25,00 €)
g	Bierzelttische*	je Stück/Tag	5,95 € (5,00 €)
h	Bierzeltbank*	je Stück/Tag	2,38 € (2,00 €)
i	Straßenplakatierung (zzgl. Sondergenehmigungskosten)	je Plakat	2,98 € (2,50 €)
j	Transportpauschale (innerhalb des Stadtgebietes Neuruppin bis zur Haustür)	je Lieferung	59,50 € (50,00 €)
k	Vermittlung von Dienstleistungen (z.B. Künstler, Technik, Catering, Servicekräfte, Werbung)	je Vermittlung einer Dienstleistung	59,50 € (50,00 €)
l	*Kautions bei Übergabe	pauschal	50,00 €

Fontanestadt Neuruppin, den 27. April 2015

Jens-Peter Golde
Bürgermeister